

## **Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RATR-RL)**

StF: [Beschluss vom 28.09.2018, kundgemacht am 01.10.2018](#)

### **Änderungen**

[Beschluss Nr. 3/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022](#)

### **Präambel/Promulgationsklausel**

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Z 7 RAO wird verordnet:

### **Text**

**§ 1.** Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag errichtet, betreibt, führt und überwacht das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte. Hierzu kann der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Dienstleister in Anspruch nehmen. Diese sind auf der Webseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages anzugeben.

**§ 2.** (1) Im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalts-Gesellschaften Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs. 5 Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzichte registrieren.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Testamente, sonstige letztwillige Verfügungen, Vereinbarungen nach § 14 Abs. 5 WEG (Wohnungseigentum im Todesfall) und Erbverzichte werden im Weiteren als "Verfügung" bezeichnet.

(3) Nicht die Verfügung selbst wird im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte registriert, sondern die Tatsache der Errichtung einer solchen Verfügung und deren Hinterlegung.

**§ 3.** Zu Abfragen im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte über alle eingetragenen Verfügungen einer bestimmten Person sind das zuständige Bezirksgericht und der beauftragte Gerichtskommissär bzw. die beauftragte Gerichtskommissärin je im Rahmen ihrer Zuständigkeit im konkreten Verlassenschaftsverfahren berechtigt.

**§ 4.** (1) Bei der Registrierung von Verfügungen sind vom Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft jedenfalls folgende Attribute anzugeben:

- Verfügungsart
- Datum der Errichtung
- Datum der Hinterlegung
- Hinterlegungsort
- Vollständiger Name des oder der Verfügenden
- Geburtsdatum des oder der Verfügenden
- Geschlecht des oder der Verfügenden
- Emailadresse des Rechtsanwaltes bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft

(2) Der registrierende Rechtsanwalt bzw. die registrierende Rechtsanwältin oder die registrierende Rechtsanwalts-Gesellschaft hat sicher zu stellen, dass betreffend diese Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum

freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind und eingehalten werden.

**§ 5.** (1) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag leistet Gewähr dafür, dass adäquate Techniken zur Wahrung der Integrität der Daten im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte angewendet werden.

(2) Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO werden den Betroffenen ausschließlich durch den Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwalts-Gesellschaft, der oder die die Registrierung vorgenommen hat, oder den Berechtigten oder die Berechtigte erteilt, keinesfalls jedoch vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag. Gleichfalls sind Löschungen, Änderungen und Berichtigungen von Daten, insbesondere wenn diese aufgrund der Bestimmungen der DSGVO oder des DSG vorzunehmen sind, immer von dem Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft, der oder die die Registrierung vorgenommen hat, durchzuführen.

**§ 6.** Alle Einspeicherungsvorgänge und Zugriffe sind zu protokollieren. Die Protokolle darüber sind für zumindest drei Jahre aufzubewahren.

**§ 7.** (1) Der mit dem Betrieb des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte beauftragte Dienstleister gemäß § 1 ist berechtigt, eine zur Deckung des Aufwands notwendige Gebühr für Eintragungen, Löschungen, Änderungen, Umregistrierungen und Abfragen einzuheben.

(2) Die Gebühr wird jeweils einmalig pro Registrierung bzw. Abfrage eingehoben. Damit sind alle weiteren notwendigen Tätigkeiten (wie z.B. Änderungen, Löschungen, Umregistrierungen) in dieser Sache abgedeckt.

(3) Die Gebühr für die Registrierung einer Verfügung im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte beträgt 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Gebühr für die Abfrage beträgt 6 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(4) Die Gebühren stehen dem Dienstleister gemäß § 1 zu und sind erforderlichenfalls im Rechtsweg geltend zu machen.

(5) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beauftragten Dienstleister erfolgen.

**§ 8.** (1) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.